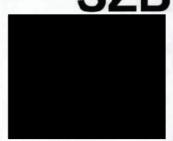
Der Empfanger dieser Unlerlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen informationen als Betiriebe- und Geschäftsgeheimnis i S. der geltenden Gesetze zu behandeln. UL-IdentNr: [01150100572/0017/-//P]

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche

Orig.: Kopie:



Kemkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG · Postfach 1227 · 25535 Brunsbüttel

Bundesamt für Strahlenschutz Willy-Brandt-Straße 5 38226 Salzgitter

TÜV-Eingangs-Nr.: Faxausgang: 16- 11,2015 Postausgang: 16. JJ. 20. JS Email-Ausgang:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Doku.-Nr. Sachhearheiter

Telefon

Direktfax

16.11.2015

Gleichlautend:

Datum

Standort-Zwischenlager Brunsbüttel

Antrag auf Genehmigung nach § 6 Atomgesetz für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung am Standort des Kernkraftwerkes Brunsbüttel

/1/ Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Atomgesetz (Bundesamt f
ür Strahlenschutz, Az. GZ-V4 - 8544 510 vom 28.11.2003)

/2/ Baugenehmigung Nr. 00294/01 (10/00) (Stadt Brunsbüttel, z. V/3.613.0-01 -00204/01 mk/fö vom 24.09.2003)

/3/ Anordnung nach § 19 Absatz 3 Atomgesetz (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Az. V7 – 416.793 vom 16.01.2015)

/4/ 1. Anderungsgenehmigung (Bundesamt für Strahlenschutz, Az. SE 1.4-85445 15 vom 14.03.2008)

/5/ 2. Änderungsgenehmigung (Bundesamt für Strahlenschutz, Az. SE 1.3-85445 16 vom 21.07.2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG beantragt nach § 6 Atomgesetz die Erteilung einer Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung in Form von bestrahlten Brennelementen und Sonderbrennstäben aus dem Betrieb des Kernkraftwerkes Brunsbüttel in hierfür geeigneten Transport- und Lagerbehältern.

Die Aufbewahrung von bestrahlten Brennelementen und Sonderbrennstäben erfolgt in dem errichteten Lagergebäude auf der Flur 91, Flurstück 2/15, der Gemarkung Brunsbüttel, Kreis Dithmarschen.

Neben den bereits im errichteten Lagergebäude auf der Grundlage von /1/ eingelagerten Transportund Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 ist zum Erreichen der Brennelementfreiheit für das Kernkraftwerk Brunsbüttel die Einlagerung von weiteren Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 erforderlich. Für das Standort-Zwischenlager wird eine maximale SchwermetallBundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Doku-Nr. 15111201ae

Datum 16.11.2015

masse des abgebrannten Kernbrennstoffes von 200 Mg, mit einer maximalen Wärmeleistung von 300 kW und einem maximalen Aktivitätsinventar von 4.0 x 10¹⁸ Bg beantragt.

Ferner wird die Durchführung der für die Aufbewahrung notwendigen Handhabungen und die Beförderungen innerhalb des Betriebsgeländes des Standort-Zwischenlagers beantragt. Die Genehmigung soll sich auch auf die nach der Strahlenschutzverordnung erforderlichen Genehmigungen erstrecken und den Umgang mit Prüfstrahlern einschließen. Ebenso soll der Umgang mit den im Kontrollbereich des Standort-Zwischenlagers anfallenden betrieblichen radioaktiven Abfällen und die Abgabe von Abwässern, deren Aktivität unterhalb der in § 46 Strahlenschutzverordnung genannten Grenzwerte liegt, in das Abwassernetz eingeschlossen sein.

Erfordernis einer Genehmigung

Mit Bescheid vom 28.11.2003 /1/ erteilte das Bundesamt für Strahlenschutz eine Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 Atomgesetz in ein Standort-Zwischenlager. Die Einlagerung des ersten Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/52 mit bestrahlten Brennelementen aus dem Betrieb des Kernkraftwerks Brunsbüttel erfolgte am 06.02.2006. Die Gültigkeit der Aufbewahrungsgenehmigung wurde befristet auf 40 Jahre ab der Einlagerung des ersten CASTOR® V/52. Aktuell sind neun mit Kernbrennstoff beladene CASTOR® V/52 im Standort-Zwischenlager Brunsbüttel eingelagert.

Die Aufbewahrungsgenehmigung vom 28.11.2003 /1/ wurde durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19.06.2013, das aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.01.2015 rechtkräftig geworden ist, unwirksam. Der Betrieb des Standort-Zwischenlagers Brunsbüttel erfolgt nunmehr auf der Grundlage der Anordnung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein /3/ gemäß § 19 Absatz 3 Atomgesetz vom 16.01.2015. Gemäß dieser Anordnung sind sämtliche Regelungsinhalte der aufgehobenen Genehmigung weiter zu beachten. Diese Anordnung ersetzt nicht eine vollziehbare Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Atomgesetz.

Gemäß § 6 Absatz 1 Atomgesetz bedarf es für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung einer Genehmigung. Mit diesem Antrag wird eine erneute Genehmigung zur Aufbewahrung der bereits eingelagerten Kernbrennstoffe und der Aufbewahrung weiterer Kernbrennstoffe des Kernkraftwerks Brunsbüttel in das Standort-Zwischenlager Brunsbüttel beantragt.

Beschreibung des Antragsgegenstandes

Im Standort-Zwischenlager Brunsbüttel erfolgt die Aufbewahrung der bestrahlten Kernbrennstoffe in technisch dichten Behältern mit Abschirmwirkung, so dass der sichere Einschluss und die Rückhaltung der radioaktiven Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb und nach Störfällen gewährleistet ist.

Die Aufbewahrung aller bestrahlten Kernbrennstoffe aus dem Betrieb des Kernkraftwerkes erfolgt in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 in dem errichteten Lagergebäude auf der Flur 91, Flurstück 2/15, der Gemarkung Brunsbüttel, Kreis Dithmarschen. Eine Baugenehmigung für das Standort-Zwischenlager Brunsbüttel /2/ wurde am 24.09.2003 erteilt. Die Errichtung des Standort-Zwischenlagers Brunsbüttel war nicht Gegenstand der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Atomgesetz. Die Errichtung des Standort-Zwischenlagers Brunsbüttel wurde durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde begleitet. Das Standort-Zwischenlager Brunsbüttel wurde mit der Einlagerung des

ersten Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/52 am 06.02.2006 in Betrieb genommen.

Das Standort-Zwischenlager wird von einem eigenen Sicherungszaun umgeben.

Auf Basis der Aufbewahrungsgenehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz /1/ wurden die Änderungsgenehmigungen /4/ und /5/ erteilt.

Für das Kernkraftwerk Brunsbüttel wurde ein Antrag nach § 7 Absatz 3 Atomgesetz auf Stilllegung und Abbau gestellt. Für die Herstellung der vollständigen Kernbrennstofffreiheit des Kernkraftwerkes Brunsbüttel sind alle bestrahlten Kernbrennstoffe und die Sonderbrennstäbe aus dem Kernkraftwerk zu entfernen. Für die Aufbewahrung in das Standort-Zwischenlager Brunsbüttel werden Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 verwendet, die den Anforderungen der in den technischen Annahmebedingungen genannten Stückliste entsprechen und eine Abnahmebescheinigung gemäß dem zum Zeitpunkt der Einlagerung geltenden Zulassungsschein für ein Versandstückmuster des Typs B(U) für spaltbare radioaktive Stoffe haben. Für die Entsorgung der Sonderbrennstäbe wird ein Köcher im CASTOR® V/52 eingesetzt.

Die im Standort-Zwischenlager aufzubewahrenden Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 sind beziehungsweise werden mit bestrahlten Uran - Brennelementen der Typen SVEA-64 (C/L), SVEA-96, ATRIUM 10B und SVEA-96 Optima2 beladen.

Das Betriebsregime des Standort-Zwischenlagers Brunsbüttel erfolgt auf der Grundlage der für die Aufbewahrungsgenehmigungen /1/, /4/ und /5/ vorgelegten und im Aufsichtsverfahren fortgeschriebenen Unterlagen. Zum Betriebsregime gehören unter anderem Aufgaben und Systeme für die Behälter- und Anlagensicherheit, Besetzung verantwortlichen Personals, Regelungen der Deckungsvorsorge, Anlagensicherungs- und Strahlenschutzfestlegungen.

Im Standort-Zwischenlager wird mit sonstigen radioaktiven Stoffen, die bei Prüfungen und Wartungen verwendet werden oder als betriebliche radioaktive Abfälle anfallen, umgegangen. Es ist das Abstellen von leeren, innen kontaminierten Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 vorgesehen. Die Abgabe von freigemessenen Abwässern erfolgt über das Abwassernetz. Die Abgabe von nichtfreigemessenen Abwässern erfolgt an das Kernkraftwerk Brunsbüttel oder an eine autorisierte Fachfirma.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die für die Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung nachzuweisenden Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 6 Absatz 2 Atomgesetz enumerativ abschließend aufgelistet. Die Genehmigung ist als gebundene Entscheidung normiert. Die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise werden wir Ihnen gesondert einreichen.

Für die hiermit beantragte Aufbewahrungsgenehmigung wird eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse in einer eigenen Unterlage vorgelegt werden.

Die für das Standort-Zwischenlager erforderlichen organisatorischen, technischen und baulichen Sicherungsmaßnahmen (Verschlusssache) werden in einem gesonderten Schreiben zur Anlagensicherung beantragt.

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG

SZB

Empfänger Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter _{Доки-Nr.} 15111201ae

16. 11.2015

Seite

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG



Der Empfanger dieser Unterlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäffsgeheimnis i.S. der geltenden Gesetze zu behandeln.